

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 04.08.2020

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 13.11.2019 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Diese Änderungssatzung wurde durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, mit Schreiben vom 13.07.2020 genehmigt. Sie wurde vom Präsidenten des Studierendenparlaments, Adrian Poot-Habisrittinger, am 04.08.2020 ausgefertigt und wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 29.01.2020, zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Satzung vom 29.01.2020 (Veröffentlichungsblatt 02/2020) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 61 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Inhalt eingefügt:

Der Studentische Sportausschuss erlässt eine Richtlinie für die Förderung des Breiten- und Freizeitsports, die Bestimmungen über

1. die Kostenübernahme für die Teilnahme an Lehrgängen und Wettkämpfen in Sportarten, in denen der Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband (adh) keine Wettkämpfe anbietet; hierbei sind in der Richtlinie die Voraussetzungen und das Verfahren sowie die erstattungsfähigen Kosten zu bestimmen;
2. die Erstattung von Aufwendungen und Aufwandspauschalen für Personen, die in leitender Funktion an Freizeitfahrten des Studentischen Sportausschusses beteiligt werden sowie
3. die Kostentragung für die Teilnahme an Freizeitfahrten; dabei kann bestimmt werden, dass in Ausnahmefällen zur Förderung der sozialen Belange von finanziell schwächer gestellten Studierenden kein kostendeckender Beitrag gefordert wird; die Voraussetzungen und das Verfahren hierfür sind in der Richtlinie zu bestimmen;

enthalten.

2. In Artikel 61 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Inhalt eingefügt:

Der Vorstand des Studentischen Sportausschusses erstellt für jedes abgeschlossene Haushaltsjahr einen Bericht über seine Tätigkeit und die Verwendung der Mittel des Studentischen Sportausschusses. Dieser ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss zur Kenntnisnahme zu geben.

3. In Artikel 61 wird der bisherige Absatz 2 zum neuen Absatz 4.

4. Es wird ein neuer Artikel 63a mit folgendem Inhalt eingefügt:

Art. 63a Rechtsaufsicht

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen des Studentischen Sportausschusses beanstanden; er kann dabei eine Frist zur Aufhebung oder anderweitigen Abhilfe setzen. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden; sind sie bereits ausgeführt, kann der

Allgemeine Studierendenausschuss anordnen, dass sie rückgängig gemacht werden müssen, soweit unentziehbare Rechte Dritter nicht entstanden sind.

(2) Werden gesetzliche Pflichten und Aufgaben nicht erfüllt, kann der Allgemeine Studierendenausschuss anordnen, dass der Studentische Sportausschuss innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen hat.

(3) Kommt der Studentische Sportausschuss einer Aufsichtsmaßnahme nicht fristgerecht nach, kann der Allgemeine Studierendenausschuss

1. im Falle des Absatzes 1 die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen aufheben und

2. im Falle des Absatz 2 anstelle des Studentischen Sportausschusses das Erforderliche veranlassen.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 04.08.2020

gez. Adrian Poot-Habisrittinger

Präsident des 70. Studierendenparlaments